

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Dirk Abel
Prof. Dr.-Ing. Christian Brecher
Prof. Dr. ir. Dr. h. c. Rik W. De Doncker
Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Kay Hameyer
Prof. Dr.-Ing. Georg Jacobs (Spokesman)
Prof. Dr.-Ing. Antonello Monti
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Schröder

Center for Wind Power Drives
Campus-Boulevard 61
52074 Aachen
GERMANY

Univ. Prof. Dr.-Ing. Georg Jacobs
Tel.: +49 241 80-95635
Fax: +49 241 80-92885

georg.jacobs@cwd.rwth-aachen.de

31.01.2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/288

Alle Abgeordneten

Stellungnahme des CWD zu Gesetzentwürfen und Anträgen, Drucksachen 18/1870, 18/2140 und 18/2141

Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 8. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Kuper,

gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach und nehmen Stellung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (18/2140) und der Landtagsfraktion der SPD (18/1870) sowie dem gleichzeitig eingereichten Antrag der Regierungsfractionen zur Stärkung der Windenergie in NRW (18/2141).

Die **Gesetzentwürfe 18/1870 und 18/2140** sind insofern zu befürworten, dass jeweils kurzfristig zusätzliche Flächen für den Ausbau der Windenergie durch Wegfall von Abstandsauflagen geschaffen werden. Die sofortige Abschaffung der 1000m-Abstandsregelung, wie in **18/1870** vorgesehen, hätte für die Beschleunigung des Ausbaus kurzfristig möglicherweise den größeren Effekt. Allerdings entsteht ein erhöhtes Akzeptanzrisiko, da die Kommunen in Ermangelung rechtssicherer Flächennutzungspläne kaum noch mitgestalten können.

Der Gegenentwurf **18/2140** sieht den Entfall der Abstandsregelung lediglich innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sowie für bestehende Flächennutzungspläne und Repowering-Projekte vor. Auch wenn das Vorgehen konservativer erscheint, wird es aus unserer Sicht den Ausbau wirksamer beschleunigen. Den Grund dafür sehen wir in der Fortführung des mit dem neuen Wind-an-Land-Gesetz eingeschlagenen Weges, der die planerische Gestaltung für die Ausweisung der Windenergiegebiete in die Hände der Länder, Kreise und Kommunen gibt.

Problematisch ist, dass es diese Windenergiegebiete heute nicht gibt. Die Windenergiegebiete müssen erst durch einen aufwändigen planerischen Prozess entwickelt werden. **Mit den aktuell im Wind-an-Land-Gesetz formulierten Flächenzielen kann NRW die eigenen Ausbauziele von 1000 WEA in fünf Jahren¹ (entspricht etwa 1 GW p.a.) nicht erreichen. Wir empfehlen der Landesregierung daher, die Ausweisung von 614 km² auf den Stichtag 31.12.2027 vorzulegen.**

Insgesamt bewerten wir den **Antrag 18/2141** als sehr zielführend und angemessen, um den Ausbau der Windenergie in NRW wieder zu beschleunigen und die Ausbauziele des Landes zu erreichen. Im Grunde stimmen wir mit sämtlichen Punkten der Beschlussfassung überein und unterstützen diese. Eine zügige und verbindliche Umsetzung der im Antrag geforderten Punkte ist mit Blick auf die Ausbauziele von Bund und Land unbedingt erforderlich. Die notwendige Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch den Abbau von bürokratischen Hindernissen muss aus unserer Sicht noch stärker verankert werden. Die Definition von Teilzielen und deren zeitlicher Umsetzung sehen wir hier als hilfreich an. Gleichzeitig sehen wir die Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung als absolutes Schlüsselement für einen sozialverträglichen Ausbau. Hier besteht Verbesserungspotenzial für die geplante, finanzielle Teilhabe der BürgerInnen vor Ort, da die BürgerInnen heute keine realistische Renditeerwartung abschätzen können. Ein geeignetes Hilfsmittel wäre aus unserer Sicht ein **transparentes Referenzkostenmodell zur Wirtschaftlichkeitsprognose von Windenergieprojekten, welches den BürgerInnen zur Verfügung gestellt wird**. Dies würde auch die Motivation zur finanziellen Teilhabe stärken.

Im Detail:

A: Mindestabstandsregelung und Flächenausweisung

Durch den pauschalen Mindestabstand von 1000m zu Wohngebieten ergeben sich in NRW erhebliche Potenzialeinbußen. Gegenüber einer 800m-Abstandsregelung gehen zwischen 36-50%^{2,3} der für Windenergie nutzbaren Fläche verloren. Außerdem führt die Regelung nachweislich zu keiner verbesserten Akzeptanz der Windenergie⁴. Die Belange des Immissionsschutzes werden zudem durch das BImSchG hinreichend abgedeckt. Eine Abschaffung der pauschalen Abstandsregelung von 1000m halten wir deshalb für absolut sinnvoll und erforderlich, damit das Land seine Ausbauziele erreichen kann.

Bei einem sofortigen Wegfall der 1000m-Regelung besteht allerdings das Risiko eines „wilden“ Ausbaus, welcher wiederum Akzeptanzprobleme nach sich zieht. Demgegenüber sorgt das Wind-an-Land-Gesetz für eine ausgewogene Flächenzuweisung. Wir bewerten das Wind-an-Land-Gesetz als gelungenes Planungsinstrument, um den Ausbau der Windenergie wieder zu beschleunigen und die Klimaschutzziele weiter zu verfolgen. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, gezielt die Interessen der Bürger vor Ort bei der Ausweisung der Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Der Ansatz der Landesregierung die Lasten aus der Windenergie gleichmäßig in NRW zu verteilen, ist zielführend.

Das Gesetz sieht für NRW bis zum 31.12.2027 eine auszuweisende Ausbaufäche von 375 km² und insgesamt 614 km² bis zum 31.12.2032 vor. Sobald die vorgesehene Flächenausweisung erfolgt und in Kraft ist, wird dies der bisherigen Rechtsunsicherheit beikommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Flächenausweisung aktuell 7-8 Jahre vor der Inbetriebnahme des Windparks gesichert sein muss. Selbst bei einer deutlichen Reduzierung dieser Realisierungszeiten gehen wir heute davon aus, dass die Windenergiegebiete mindestens vier Jahre vor der Inbetriebnahme des Windparks zur Verfügung stehen müssen.

¹ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-richtet-task-force-zum-beschleunigten-ausbau-der-windenergie-ein>

² Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flaechenverfuegbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=14

³ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial_der_windenergie.pdf

⁴ https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf

Die rechtssichere Flächenausweisung muss folglich zügig erfolgen, damit das Risiko einer Ausba verzögerung durch die nachgelagerten Projektierungsphasen möglichst gering bleibt. Die Fristsetzung im Wind-an-Land-Gesetz bietet hier noch Raum zur Beschleunigung.

Im Folgenden wird der Zielsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes der aktuelle Ausbaustand in NRW gegenübergestellt. Laut Schätzung des Bund-Länder-Kooperationsausschusses⁵ sind in NRW aktuell rechtswirksam mindestens 410 km² der Landesfläche (1,2%) für den Ausbau von Windenergie durch Regional- und Bauleitplanung ausgewiesen. Zusätzlich kommen ca. 100 km² Kalamitätsflächen für den Ausbau von Wind hinzu⁶. Es stünde damit bereits heute genügend Fläche zur Erreichung des 375 km² Flächenzieles zum 31.12.2027 zur Verfügung. Auch wenn diese Ausgangslage auf den ersten Blick positiv erscheint, ist sie aufgrund folgender Punkte äußerst kritisch zu bewerten:

- Die im Regionalplan ausgewiesene Fläche von 410 km² ist fast komplett von Bestandsanlagen belegt. Lediglich 22,39km² sind noch frei bebaubar; weitere 77,18km² befinden sich in der Entwurfsplanung⁷. Für den Bau moderner Anlagen werden in NRW etwa 50km² pro Gigawatt installierter Leistung benötigt⁸. Aus der Regionalplanung stehen also kurzfristig Flächen für den Zubau von 2GW zur Verfügung. Durch die Nutzung der zusätzlichen Kalamitätsflächen ist der Zubau von weiteren 2 GW möglich. Anfang 2027 würde der Ausbau ins Stocken geraten, wenn nicht bereits 4 Jahre zuvor weitere 50 km² für Windenergiegebiete ausgewiesen würden. Dieser Logik folgend muss das Flächenziel für Ende 2027 um 250 km² angehoben werden, wenn das Ausbaziel des Landes nicht verfehlt werden soll.
- Aufgrund der laufenden Debatte, ob die Rotoren über die ausgewiesenen Flächen hinausragen dürfen, könnte die heute ausgewiesene Fläche nur bedingt für das Wind-an-Land-Gesetz anwendbar sein. Im Extremfall reduziert sich die anrechenbare Fläche auf bis zu 253,2 km², bzw. 0,7% der Landesfläche.
- Die Regionalpläne des Landes NRW sind nicht beklagt. Es ist uns allerdings nicht bekannt, wie viel der durch die Bauleitplanung ausgewiesene Fläche aktuell beklagt und damit nicht rechtssicher verfügbar ist.
- Die Bebaubarkeit von heute ausgewiesenen Altflächen ist auch bei Wegfall der 1000m-Regelung nicht zwangsläufig gegeben. Uns ist nicht bekannt, auf welchem Teil der Flächen eine erfolgreiche Genehmigung von modernen Anlagen nach Anforderungen des BlmschG überhaupt möglich ist.

Ein gesteuerter Prozess zur Ermittlung der Windenergiegebiete, bei dem alle Interessen im Land berücksichtigt werden, ist wünschenswert und wird den Ausbau der Windenergie fördern. Allerdings besteht aktuell die Gefahr, dass nicht genügend Windenergiegebiete rechtzeitig ausgewiesen werden und somit eine Bremse für den Ausbau entsteht. Ein "wilder" Ausbau, insbesondere nach dem Jahr 2027 und 2032, ist nicht wünschenswert. Aufgrund dieser Analyse ist der Entwurf 18/2140 vertretbar; sollte aber im Hinblick auf die **Fristsetzung in NRW dahingehend angepasst werden, dass das Flächenziel von 614 km² und entsprechend 1,8% der Landesfläche bereits zum 31.12.2027 rechtsverbindlich ausgewiesen wird**. Hierdurch würde zudem der Arbeitsaufwand im Vergleich zum zweistufigen Ausweisungsverfahren reduziert werden. Ein ähnliches Vorgehen kann in Sachsen beobachtet werden, wo ebenfalls der Flächenbeitrag zum Stichtag 31.12.2027 erbracht werden soll⁹.

B: Finanzielle Bürgerbeteiligung

Aufgrund der immer größer werdenden Anlagen steigen auch die Anforderungen an die Windparkplanung. Sowohl aus technischer als auch rechtlicher Sicht ergibt sich ein zunehmend komplexer werdender Planungsprozess, welcher durch hochspezialisierte Planungsbüros durchgeführt

⁵ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2022/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=10

⁶ Erlass des MWIKE vom 28.12.2022; <https://www.wirtschaft.nrw/klimaschutz-und-energieministerium-erweitert-moeglichkeiten-zum-ausbau-der-wind-der-freiflaechen>

⁷ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2022/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=10

⁸ <https://osnadocs.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2016071114613>

⁹ https://twitter.com/pleh_mann/status/1605501328242839552

wird. Komplette von BürgerInnen geplante und umgesetzte Multi-Megawatt Windparks sind heute und in Zukunft eher die Ausnahme. Die BürgerInnen müssen aber dennoch die Möglichkeit zur Teilhabe an der Energiewende vor Ort haben. Eine frühe und transparente Beteiligung der Öffentlichkeit im Planungsprozess sehen wir deshalb als absolutes Kernelement eines akzeptierten Windenergieausbaus an. Insbesondere die Möglichkeit der finanziellen Teilhabe an mindestens 20% eines Windparks¹⁰ ist in diesem Zusammenhang sehr hilfreich. Um sicherzustellen, dass die BürgerInnen und kommunalen HandlungsträgerInnen die erwartbare Rendite eines Projekts abschätzen können und somit Anreize zur Investition gesetzt werden, **sollte das Land NRW ein transparentes Referenzkostenmodell bereitstellen, mit dem die Kosten für Planung, Errichtung und Betrieb eines Windparks und damit die aktuell erwartbare Marge eingeordnet werden können.** Bei übermäßiger Abweichung von den Referenzkosten wäre eine begründende Stellungnahme der durchführenden Planungsinstanz denkbar. Auf diese Weise würde die lokale Bevölkerung in die Lage versetzt, selbstständig eine fundierte Investitionsentscheidung zu treffen und am großen Erlöspotenzial der Windenergie zu partizipieren. Ohne eine solche Richtlinie ist die Bewertung des Renditepotenzials durch den fachfremden Laien kaum zu bewerkstelligen. Die Zugänglichkeit zur finanziellen Beteiligung am Windpark muss für die BürgerInnen niedrigschwellig, transparent und attraktiv sein. Auf diese Weise kann auch zukünftig ein sozialverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien unter Beteiligung der Bevölkerung sichergestellt werden.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme zur Diskussion um den rechtssicheren und akzeptierten Ausbau der Windenergie in NRW beizutragen und diesen zu beschleunigen. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Univ. Prof. Dr.-Ing. Georg Jacobs



Prof. Dr.-Ing. Ralf Schelenz



Lucas Blickwedel, M.Sc.

¹⁰ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-037.html>